

4 Das erste Geld

Auch wenn die Ausbildungsvergütung im Vergleich zu eurem späteren Gehalt nicht gerade hoch ist, so ist es dennoch ein schönes Gefühl, sein (erstes) eigenes Geld zu verdienen. Wenn ihr neugierig seid, wie viel von eurem Bruttogehalt am Ende des Monats ungefähr übrig bleibt, gebt die Summe in einen Brutto-Netto-Rechner im Internet ein. Aber mit welcher Vergütung könnt ihr eigentlich rechnen? Und welche Posten werden überhaupt von eurem Bruttolohn abgezogen?

In den Gehaltstarifverträgen, die zwischen der Apothekengewerkschaft ADEXA und dem Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) bzw. für den Kammerbezirk Nordrhein mit der Tarifgemeinschaft der Apothekenleiter (TGL) Nordrhein ausgehandelt wurden, finden sich unter anderem Angaben zur Ausbildungsvergütung von Pharmazeuten im Praktikum und PTA-Praktikanten. Eine Ausnahme bildet Sachsen: Dort haben die derzeitigen Tarifverträge keine Gültigkeit. Laut den Gehaltstarifverträgen erhalten Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke demnach eine Ausbildungsvergütung von 880 € pro Monat, PTA-Praktikanten bekommen monatlich 670 € für das sechsmonatige Apothekenpraktikum. Bindend sind die Angaben in der Regel jedoch nur, wenn ihr in der Apothekengewerkschaft ADEXA Mitglied seid und euer Arbeitgeber beim ADA bzw. TGL. Aber auch wenn das nicht der Fall ist, dürft ihr euch viele Apothekeninhaber an den dort angegebenen Ausbildungsvergütungen orientieren.

4.1 Steuern und Sozialversicherungsabgaben

Vielleicht hat der eine oder andere bereits neben dem Studium oder der Ausbildung gejobbt. Bei einer geringfügigen Beschäftigung, besser bekannt als Minijob, musset ihr allerdings keine Steuern und Sozialversicherungsabgaben zahlen. Doch jetzt, wo ihr mehr



● **Abb. 4.1** Das Praktikumsgehalt ist oft das erste eigene Geld.

als 450 € im Monat verdient, wird einiges von eurem hart erarbeiteten Gehalt abgezogen. Grundsätzlich werden folgende Abzüge vom Bruttolohn fällig:

- Abzug der Lohnsteuer,
- Abzug des Solidaritätszuschlags,
- Abzug der Kirchensteuer,
- Beitrag zur Krankenversicherung,
- Beitrag zur Pflegeversicherung,
- Beitrag zur Rentenversicherung,
- Beitrag zur Arbeitslosenversicherung.

Die Sozialversicherungsbeiträge – dazu gehören die Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – werden nicht komplett von euch alleine bezahlt. Grundsätzlich übernimmt der Chef die Hälfte, die andere Hälfte der Beiträge zahlt ihr.

Lohnsteuer: Das Finanzamt ordnet jedem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von seinem Familienstatus eine Lohnsteuerklasse zu. Insgesamt gibt es in Deutschland sechs Steuerklassen. Wer nicht verheiratet ist und keine Kinder hat, wird in die Lohnsteuerklasse I eingruppiert. Die Höhe der Steuern, die an das Finanzamt gehen, ist abhängig von der Lohnsteuerklasse und dem Einkommen. Grundsätzlich gilt: Je höher das Einkommen ist, desto höher ist auch (bis zu einer gewissen Grenze) der Prozentsatz an Steuern, der ans Finanzamt gezahlt werden muss. Wer mit seinem Gehalt unter einer bestimmten Einkommensgrenze liegt, muss allerdings keine Lohnsteuer zahlen.

Solidaritätszuschlag: Der Solidaritätszuschlag, auch Soli genannt, beträgt 5,5 % des Lohnsteuerbetrags. Dieser Posten entfällt, wenn keine oder weniger als 81 € Lohnsteuer gezahlt werden muss.

Kirchensteuer: Nur wer Mitglied in der Kirche ist, zahlt grundsätzlich auch Kirchensteuer. Die Höhe ist abhängig vom Gehalt und vom Bundesland, in dem man sein Praktikum macht. Die Kirchensteuer liegt in den meisten Bundesländern bei 9 % der Lohnsteuer, nur in Bayern und Baden-Württemberg zahlen Arbeitnehmer mit 8 % einen niedrigeren Kirchensteuersatz.

Krankenversicherung: Derzeit beträgt der einheitliche Beitragssatz 14,6 %. Davon zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils die Hälfte, also 7,3 %. Allerdings können die Kassen einen einkommensabhängigen Zusatzbeitrag erheben, der je nach Krankenkasse meist 0,6–1,4 % beträgt. Dieser ist vom Arbeitnehmer alleine zu tragen. Seid ihr (erstmalig) auf der Suche nach einer zu euch passenden Krankenkasse, dann lohnt es sich, die Leistungen, Zusatzangebote und Tarife der gesetzlichen Krankenversicherungen sorgfältig zu vergleichen.

Pflegeversicherung: Der aktuelle Beitragssatz zur Pflegeversicherung liegt bei 2,35 % des Bruttogehalts. Arbeitgeber und Arbeitnehmer übernehmen jeweils einen Anteil von 1,175 %. Höhere Beiträge müssen Arbeitnehmer im Bundesland Sachsen zahlen. Für alle Arbeitnehmer, die mindestens 23 Jahre alt sind und keine Kinder haben, wird übrigens ein Zuschlag von 0,25 % fällig.

Rentenversicherung: Um einen Anspruch auf die gesetzliche Rentenzahlung im Alter zu haben, muss man in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Den bundeseinheitlichen Beitragssatz von 18,7 % teilen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Apotheker kön-

nen sich unter bestimmten Umständen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen und ausschließlich ins berufsständische Versorgungswerk einzahlen (► Kap. 4.2). Mit diesem Thema sollten sich angehende Pharmazeuten am besten zeitnah beschäftigen, da sie in manchen Kammerbezirken bereits während des Praktischen Jahrs Pflichtmitglied in der Apothekerversorgung sind.

Arbeitslosenversicherung: Zugegeben, die Arbeitslosenquoten unter Apothekern und PTA sind verschwindend gering. Damit ihr im Fall einer Arbeitslosigkeit aber abgesichert seid – und aufgrund des Solidarprinzips – ist ein monatlicher Beitrag von 1,5 % des Gehalts für die Arbeitslosenversicherung abzuführen. Die anderen 1,5 % übernimmt euer Arbeitgeber.

Unfallversicherung: Im Gegensatz zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist die gesetzliche Unfallversicherung, die ebenfalls zur gesetzlichen Sozialversicherung gehört, für die Arbeitnehmer beitragsfrei. Die Kosten für den Versicherungsschutz trägt allein der Arbeitgeber.

Die vorgeschriebenen Abgaben und Beiträge vom Gehalt auszurechnen und an die entsprechenden Stellen zu überweisen, ist zum Glück nicht eure Aufgabe, das übernimmt der Arbeitgeber. Die Höhe der Abgaben findet ihr in eurer Gehaltsabrechnung (► Kap. 4.3), so sind sie für euch einsehbar und nachvollziehbar. Um die Steuern und Sozialabgaben von eurem Gehalt korrekt abzuführen, müsst ihr eurem Arbeitgeber mitteilen, in welcher Krankenkasse ihr versichert seid bzw. angemeldet werden wollt, welche Lohnsteuerklasse ihr habt und ob ihr kirchensteuerpflichtig seid.

4.2 Apothekerkammer und Apothekerversorgung

Für Pharmazeuten im Praktikum ist es wichtig zu wissen, ob sie bereits im Rahmen des Praktischen Jahrs Pflichtmitglied in der Apothekerkammer sind. Das ist abhängig vom Kammergebiet und sollte bei der zuständigen Landesapothekerkammer erfragt werden. Mitunter finden sich auch Informationen darüber auf der jeweiligen Internetseite. Alternativ könnt ihr natürlich auch in eurer Ausbildungsapotheke nachfragen, da grundsätzlich der Arbeitgeber für die Anmeldung zuständig ist. Gerade wenn euer Arbeitgeber häufiger Pharmazeuten im Praktikum ausbildet, weiß er garantiert bestens Bescheid. Wenn ihr Pflichtmitglied in der Kammer seid, müsst ihr euch per Formular (in der Regel erhältlich auf der Internetseite der zuständigen Landesapothekerkammer) anmelden. Manche Ausbildungsapotheken haben den Vordruck als Kopiervorlage, sodass man den ausgefüllten Bogen bequem per Fax an die Kammer schicken kann. In der Regel seid ihr, wenn ihr Pflichtmitglied in der Kammer seid, auch gleichzeitig Pflichtmitglied des – für den Zuständigkeitsbereich dieser Kammer errichteten – berufsständischen Versorgungswerks. Das Versorgungswerk, auch Apothekerversorgung genannt, ist die standeseigene Altersvorsorge. Insgesamt gibt es bundesweit 17 Kammerbezirke und neun Versorgungswerke. Somit sind einzelne Versorgungswerke für mehrere Bundesländer bzw. Kammerbezirke zuständig. Die Kammer informiert zumeist das Versorgungswerk über den Neuzugang, sodass dieses auf euch zukommt. Natürlich könnt ihr euch auch direkt beim zuständigen Versorgungswerk anmelden. Die nötigen Unterlagen zur Anmeldung erhaltet ihr dann direkt vom Versorgungswerk. Zudem hat man die Möglichkeit – sofern man

einer apothekerlichen Tätigkeit nachgeht, was bei der Arbeit in der Apotheke zweifellos der Fall ist –, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Ansonsten zahlt man in die gesetzliche Rentenversicherung und in die Apothekerversorgung ein. Den Antrag auf Befreiung gibt es ebenfalls vom Versorgungswerk, das auch die ausgefüllten Formulare entgegennimmt und an die Rentenversicherung weiterleitet. Wichtig ist, dass der Antrag auf Befreiung spätestens drei Monate nach Aufnahme der Beschäftigung beim Versorgungswerk eingeht. Denn sonst gilt die Befreiung erst ab dem Tag der Antragstellung. Die Entscheidung über die Befreiung trifft die gesetzliche Rentenversicherung, die das Ergebnis per Bescheid dem Antragsteller und dem Versorgungswerk mitteilt. Übrigens: Sobald ihr die Apotheke wechselt und nicht in die gesetzliche Rente einzahlen wollt, müsst ihr einen neuen Antrag stellen, da die Befreiung nur für die jeweilige Beschäftigung gilt. Übt ihr im späteren Berufsleben keine apothekerliche Tätigkeit mehr aus, ist eine Befreiung nicht mehr möglich, und ihr seid wieder Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung. Es empfiehlt sich, bereits vor bzw. zu Beginn des Praktischen Jahrs das zuständige Apothekerversorgungswerk oder die Landesapothekerkammer zu kontaktieren um herauszufinden, ob man während des Praxisjahres Pflichtmitglied ist.

4.3 Die Gehaltsabrechnung

Im Arbeitsvertrag sollte festgelegt sein, zu welchem Zeitpunkt ihr euer monatliches Gehalt bekommt. In dieser Zeit habt ihr dann auch die Gehaltsabrechnung in eurem persönlichen Fach in der Apotheke oder seltener im Briefkasten. Daraus geht hervor, wie viel ihr verdient habt und welche Abgaben und Beiträge in welcher Höhe abgeführt wurden. Die Abkürzungen scheinen zu Beginn vielleicht ein wenig kryptisch, aber bei genauerem Betrachten ist es gar nicht so kompliziert. Lasst euch eure Gehaltsabrechnung am besten von einem beruflerfahrenen Familienmitglied erklären.

Wenn ihr etwas im Zusammenhang mit einem Posten auf eurer Entgeltbescheinigung nicht nachvollziehen könnt, dann könnt ihr entweder eure Freunde bzw. die Familie fragen, oder euren Chef bzw. denjenigen, der die Gehaltsabrechnung erstellt. Sicher werden sie gerne Rede und Antwort stehen. Zum Jahresende oder wenn eure Praktikumszeit in der Apotheke vorbei ist und ihr euch einen Job in einer anderen Apotheke sucht, erhaltet



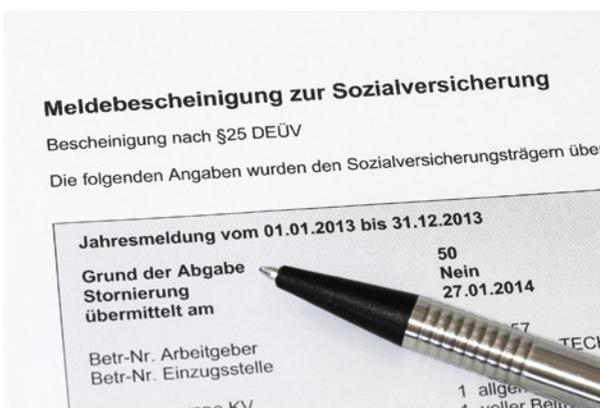
● **Abb. 4.2** Jeder Mitarbeiter erhält monatlich eine detaillierte Gehaltsabrechnung.



○ **Abb. 4.3** Nach Ablauf eines Kalenderjahrs erhält jeder Mitarbeiter einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

ihr einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für das entsprechende Jahr. In diesem sind die Anschrift und die Steuernummer eures Arbeitgebers, die Dauer des Dienstverhältnisses, eure persönlichen Daten sowie Angaben, die dem Lohnsteuerabzug zugrunde gelegt werden, beispielsweise eure Steuerklasse, aufgeführt. Neben eurem Bruttojahresarbeitslohn finden sich auf dem Ausdruck die Höhe der jeweiligen Abgaben und Beiträge (► Kap. 4.1). Dieses Dokument, dessen Inhalt vom Arbeitgeber bereits an die Finanzverwaltung übermittelt wurde, solltet ihr sorgfältig aufbewahren. Damit könnt ihr eure Steuererklärung bequem machen, ohne in den einzelnen Gehaltsabrechnungen die benötigten Angaben zusammenrechnen zu müssen.

Ebenfalls abheften solltet ihr unbedingt die sogenannte Meldebescheinigung nach § 25 DEÜV zur Sozialversicherung für den Arbeitnehmer. Diese erhaltet ihr bei An- und Abmeldung durch euren Arbeitgeber, bei einer Ummeldung (z. B. wenn sich euer Wohnort geändert hat) und als Jahresmeldung.



○ **Abb. 4.4** Die Meldebescheinigung nach § 25 DEÜV zur Sozialversicherung ist ein wichtiges Dokument für den Arbeitnehmer.